

Az.: 2 A 747/13
3 K 107/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

1. Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

wegen

Übernahmeverfügung hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 21. April 2015

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2011 - 3 K 107/10 - geändert.

Die Übernahmeverfügung des Beklagten vom 28. Januar 2009 wird aufgehoben.

Der Beklagte und der Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen eine Übernahmeverfügung des Beklagten, aufgrund derer er aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Beigeladenen zum 1. Februar 2009 in den Dienst des Beklagten übernommen werden sollte.

- 2 Der Kläger war Beamter im Dienste des Beigeladenen. Bis zum 31. Dezember 2004 war er als Direktor des Staatlichen Umweltfachamtes in Chemnitz (Besoldungsgruppe A 16) beschäftigt. Ab dem 1. Januar 2005 leitete er eine Abteilung bei dem damaligen Regierungspräsidium Chemnitz. Mit Bescheid vom 14. Dezember 2006 wurde ihm Altersteilzeit bewilligt. Die Arbeitsphase lief bis zum 15. September 2009; im Anschluss befand er sich in der Freistellungsphase (bis 30. Juni 2014). Im Zuge der Neuorganisation der Verwaltung im Freistaat Sachsen wurde dem Kläger mit Schreiben vom 14. Februar 2008 mitgeteilt, dass sein Anteil an den Querschnittsaufgaben für zu kommunalisierende Fachaufgaben 53,30 % betrage. Nach Ansicht des Klägers betrug dieser Anteil lediglich 20 %. Mit Verfügung vom 28. Juli

2008 ordnete der Beigeladene den Kläger mit Wirkung zum 1. August 2008 für längstens sechs Monate an den Beklagten ab. Das Widerspruchsverfahren des Klägers blieb erfolglos. Seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes lehnte das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 24. Oktober 2008 - 3 L 373/08 - ab. Im Beschwerdeverfahren ordnete der erkennende Senat mit Beschluss vom 26. Januar 2009 - 2 B 378/08 - die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs an. Zwar werde bei einer Abordnung eines Beamten an einen anderen Dienstherrn grundsätzlich nicht zu prüfen sein, inwieweit der Beamte bei dem neuen Dienstherrn amtsangemessen beschäftigt werden kann. Etwas anderes gelte jedoch dann, wenn im Zeitpunkt des Erlasses der abordnende Dienstherr sichere Kenntnis darüber habe, dass eine amtsangemessene Beschäftigung bei dem neuen Dienstherrn ausgeschlossen ist. Diese Voraussetzungen lägen im Falle des Klägers vor, da eine amtsangemessene Beschäftigung bei dem Beklagten bereits mangels einer vorhandenen Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 nicht möglich gewesen sei. Dies sei dem Beigeladenen auch bekannt gewesen, wie sich aus der Dokumentation des Schiedsverfahrens nach § 5 SächsPÜG ergebe, das im Vorfeld der Abordnung im Juli 2008 zwischen dem Beigeladenen und dem Kläger durchgeführt worden sei. In diesem Verfahren habe der Beklagte ausdrücklich um Zuweisung eines anderen Bediensteten gebeten, da eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 außerhalb der Gruppe der kommunalen Wahlbeamten nicht vorgesehen sei.

3 Unter dem 28. Januar 2009 erließ der Beklagte eine Verfügung, mit der er den Kläger im Einvernehmen mit dem Beigeladenen unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ab 1. Februar 2009 in seinen Dienst übernahm, dem Kläger das Amt eines leitenden Verwaltungsdirektors übertrug und ihn in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 einwies.

4 Mit seiner am 3. Februar 2010 erhobenen Klage trägt der Kläger vor, dass er bis zum Eintritt in die Freistellungsphase der Alterszeit nicht amtsangemessen verwendet worden sei. Weder im Organigramm des Beklagten noch sonst sei eine ihm übertragene leitende Tätigkeit dokumentiert worden. Im Haupttelefonverzeichnis sei er nicht mit Aufgaben geführt worden. Auch sei der Beigeladene von einem unzutreffenden Anteil der zu kommunalisierenden Aufgaben ausgegangen. Unabhängig vom Beginn der Freistellungsphase sei die Klage auch zulässig, denn

vom Ausgang des Verfahrens hänge ab, wer Dienstherr des Klägers sei. Außerdem sei der Dienstherr für die Versorgung maßgeblich. Es sei nicht auszuschließen, dass künftig Unterschiede im Recht der Kommunal- und Landesbeamten gegeben wären. Auch eine unterschiedliche Versorgung sei denkbar.

- 5 Mit Urteil vom 5. Mai 2011 - 3 K 107/10 - wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Der Klage fehle es an dem nötigen Rechtsschutzbedürfnis. Die Rechtstellung des Klägers würde sich auch bei einem Erfolg seiner Klage nicht verbessern. Seit Eintritt in die Altersteilzeit sei er nicht mehr verpflichtet, seine Arbeitskraft einem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Sämtliche für ihn als Beamter in der Ruhensphase und später als Ruhestandsbeamter maßgeblichen Regelungen seien für Kommunal- und Landesbeamte gleichlautend. Es sei nicht zu erwarten, dass sich hieran etwas ändern werde. Auch soweit der Kläger eine Fortsetzungsfeststellungsklage hilfsweise erhoben habe, sei diese unzulässig. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse sei nicht erkennbar. Soweit schließlich der Kläger hilfsweise beantrage, dass kein Beamtenverhältnis zum Beklagten bestehe, liege kein Feststellungsinteresse nach § 43 Abs. 1 VwGO vor. Denn mit der Feststellungsklage werde nichts anderes als mit dem unzulässigen Hauptantrag begehrt.
- 6 Mit Beschluss vom 5. November 2013 - 2 A 426/11 - hat der Senat die Berufung auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 7 Seine Berufung begründet der Kläger damit, dass das Verwaltungsgericht unzutreffend davon ausgegangen sei, dass es für den mit der Klage verfolgten Hauptantrag am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis fehle. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts komme es nicht darauf an, dass der Klageerfolg zu einer Erweiterung oder Sicherung einer materiellen Rechtsposition führe; gerade für den Fall der Versetzung in den Ruhestand gelte das allgemeine Feststellungsinteresse als fortbestehend. Die angefochtene Übernahmeverfügung enthalte auch noch Rechtswirkungen für den Betroffenen. Mit der Versetzung in den Ruhestand werde weder das Beamtenverhältnis noch gänzlich Pflichten des Dienstherrn (und des Beamten) beendet. Es komme daher darauf nicht an, ob Unterschiede bei der Versorgung oder der Gewährung von Beihilfen zwischen Beamten des Landes und der Kommunen bestünden. Maßgeblich sei, dass es sich um unterschiedliche Dienstherrn

handele und der Gesetzgeber bei der Gewährung von Leistungen an die Zuordnung zum Dienstherrn anknüpfen könne. Dies sei im Bereich der Angestellten mit dem Tarifwerk realisiert worden. Die Klage sei auch begründet, weil die Übernahmeverfügung rechtswidrig sei. Das Sächsische Personalübergangsgesetz sei fehlerhaft angewendet worden. Für den Kläger sei unzutreffend von einem Anteil der zu kommunalisierenden Aufgaben von 53,3 % ausgegangen worden. Es gebe auch keine Verwaltungsakte, aus der die Ermittlung der Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ersichtlich gewesen wäre. In keinem der anhängigen Verfahren habe der Beigeladene eine Verwaltungsakte vorgelegt, aus der sich entsprechende Feststellungen entnehmen ließen. Die zugrunde liegende Personalauswahl stelle sich daher als fehlerhaft dar. Zudem habe der Beklagte den Kläger gar nicht übernehmen wollen, weshalb es an einer Einverständniserklärung fehle. Außerdem sei die Übernahme nur vorgeschoben worden, weil letztlich nie beabsichtigt worden sei, den Kläger amtsangemessen zu verwenden. Schließlich habe der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Schutzpflicht wahrzunehmen, wenn er die Stellung des Arbeitgebers austausche. Dies müsse auch im Beamtenrecht gelten.

8 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2011 - 3 K 107/10 - abzuändern,

die Übernahmeverfügung vom 28. Januar 2009 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass die Übernahmeverfügung vom 28. Januar 2009 rechtswidrig war,

weiter hilfsweise festzustellen, dass kein Beamtenverhältnis zum Beklagten besteht.

9 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

10 Der Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

12

Seit dem Eintritt in die Freistellungsphase am 16. September 2009 sei der Kläger weder für den Beklagten noch für den Beigeladenen tätig geworden. Gründe für einen Widerruf der Altersteilzeit seien nicht erkennbar. Auch das Dienstrechtneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 treffe keine den Kläger betreffende rechtliche Regelung, die ihn als Kommunalbeamten anders stellen würde. Das geltende Recht sei gleichermaßen auf Beamte des Freistaates Sachsen sowie der Gemeinden und Landkreise anwendbar. Das gelte ebenso für die Regelungen der Besoldung und der Beamtenversorgung. Die Übernahmeverfügung entfalte somit keine maßgeblichen Rechtswirkungen mehr, da sie nicht als Grundlage für weitere Entscheidungen diene. Würden jegliche aus einem Beamtenverhältnis resultierende Rechtswirkungen ausreichen und damit ein allgemeines Rechtsschutzinteresse anzunehmen sein, würden prozessuale Rechte unbotmäßig in Anspruch genommen werden. Für den Hilfsantrag (Fortsetzungsfeststellungsantrag) fehle es an einem Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Hinsichtlich des zweiten Hilfsantrags sei der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu folgen.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Gerichtsakten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg.

15

Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Übernahmeverfügung des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

16

1. Die Klage ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts fehlt es dem Kläger nicht an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis könnte nur dann ausgegangen werden, wenn ausgeschlossen werden könnte, dass eine stattgebende Entscheidung dem Kläger irgendeinen

rechtlichen Vorteil bringen könnte. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Zwar bestehen derzeit keine Unterschiede in der Versorgung von kommunalen Beamten einerseits und Beamten des Beigeladenen andererseits. Es mag aus derzeitiger Sicht auch wenig dafür sprechen, dass in Zukunft unterschiedliche Regelungen für diese beiden Personengruppen getroffen werden. Es kann aber rechtlich nicht ausgeschlossen werden, dass der Sächsische Landtag die Versorgung dieser beiden Beamtengruppen verschieden regeln wird. Wenn dieser Fall eintreten würde, wäre die Übernahmeverfügung bestandskräftig geworden und der Kläger hätte keine Möglichkeit mehr, seine Rechte geltend zu machen.

- 17 Die Klage ist auch ohne Durchführung eines Vorverfahrens (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zulässig, weil die Voraussetzungen des § 75 Satz VwGO vorliegen.
- 18 2. Die Klage ist auch begründet. Die Übernahmeverfügung des Beklagten ist rechtswidrig, weil dem Kläger entgegen § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG kein seinem Status entsprechendes Amt übertragen wurde und bei Erlass der Übernahmeverfügung feststand, dass ein solches Amt nicht übertragen werden konnte.
- 19 Nach § 1 des Gesetzes über den Personalübergang vom Freistaat Sachsen auf die kommunalen Körperschaften (Sächsisches Personalübergangsgesetz - SächsPÜG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 141) gelten für die Übernahme der Beamten die §§ 128 bis 133 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG soll dem übernommenen Beamten ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalder gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn das nicht möglich ist, dann finden nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG Anwendung. § 23 Abs. 3 Nr. 3 BRRG trifft Regelungen ausschließlich für Probebeamte; § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG bestimmt, dass ein Beamter auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden kann, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht

möglich ist; das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

20

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11. Juli 1975, BVerwGE 49, S. 64-71, insbesondere Rn. 32) ist bei der Ermittlung des Inhalts des Begriffs des gleichzubewertenden Amtes in § 130 Abs. 1 Satz 1 BRRG zunächst von der Rechtsstellung des von der Umbildung betroffenen Beamten auszugehen, die zu wahren Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist. Die Rechtsstellung des Beamten wird entscheidend geprägt einmal durch den allgemeinen Status (die Art des Beamtenverhältnisses, z. B. Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit usw.) und - bei Beamten, denen bereits ein Amt übertragen ist - durch das statusrechtliche Amt, das ihm verliehen worden ist (besonderer Status). Aus dem allgemeinen und dem besonderen Status, die dem Beamten verliehen sind, bestimmt sich im Wesentlichen der Inhalt seines Rechtsverhältnisses, insbesondere - und zwar grundsätzlich ausschließlich - sein Anspruch auf Besoldung. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Verbindung mit der Relation zu anderen Ämtern und deren Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und der laufbahnrechtlichen Einordnung, wird abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung (die für die Ämterbewertung maßgebenden Faktoren) und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht und die amtsgemäße Besoldung festgelegt. Die im Zuge der Eingliederung des Beamten in die Behördenorganisation und seiner tatsächlichen Verwendung erforderliche Übertragung eines abstrakt funktionellen und eines konkret funktionellen Amtes folgt dem statusrechtlichen Amt; der Beamte hat grundsätzlich Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden funktionellen Amtes. Hieraus folgt, dass für die Beurteilung des gleichzubewertenden Amtes entscheidend von dem statusrechtlichen Amt auszugehen ist.

21

Allerdings stellt § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG ausdrücklich und zusätzlich auf „die Verwendung“ des Beamten ab. Mit diesem Begriff kann nur der Dienstposten und damit das funktionelle Amt gemeint sein. Dieses Ergebnis wird noch unterlegt durch § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG, auf den § 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG verweist. Auch § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG trifft eine Regelung für die Fälle, in denen eine statusgerechte Verwendung, also die Übertragung eines dem Status entsprechenden funktionellen Amtes, nicht möglich ist.

22 Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass die Übernahmeverfügung in dasselbe Statusamt nach § 130 Abs. 1 BRRG nicht ergehen kann, wenn bei ihrem Erlass feststeht, dass eine statusgerechte Verwendung nicht möglich ist. Für einen solchen Fall sieht § 130 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 BRRG die Möglichkeit einer Übernahme in ein anderes Statusamt vor; wenn das wiederum nicht möglich ist, kann der Beamte nicht übernommen werden. Diese Ergebnis unterscheidet sich von den Voraussetzungen, die in der Rechtsprechung für den Erlass von Abordnungs- und Versetzungsverfügungen entwickelt worden sind (vgl. Senatsbeschl. v. 26. November 2008 - 2 B 272/08 -, juris und v. 16. Januar 2013 - 2 B 134/12 -, juris Rn. 6, jeweils m. w. N.). Allerdings werden Abordnungs- und Versetzungsverfügungen vom abgebenden Dienstherrn oder der abgebenden Behörde erlassen; die Übernahmeverfügung nach § 1 SächsPÜG erlässt hingegen die aufnehmende Körperschaft. Im Unterschied zur abgebenden Behörde hat die aufnehmende Behörde/Körperschaft im Zeitpunkt der Übernahme ohne weiteres Kenntnis davon, ob eine statusgerechte Verwendung möglich ist. Deswegen kann ihr in diesen Fällen es ihr nicht nachgelassen werden, diese Voraussetzung vor Erlass der Übernahmeverfügung zu prüfen und zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund kann im Unterschied zur Abordnung oder Versetzung der Beamte nicht darauf verwiesen werden, sein Recht auf statusgerechte Beschäftigung nicht im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Verfügung, sondern gegen den neuen Dienstherrn geltend zu machen.

23 Unter Anwendung dieses Maßstabs stellt sich die angefochtene Übernahmeverfügung als rechtswidrig dar. Eine statusgerechte Verwendung des Klägers war bei dem Beklagten von Anfang an nicht möglich. Der Senat verweist zunächst auf seine Ausführungen in dem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss vom 26. Januar 2009 - 2 B 378/08 - (juris, dort Rn. 5 ff.). Im Hauptsacheverfahren hat sich weiter bestätigt, dass für den Kläger eine amtsangemessene Beschäftigung beim neuen Dienstherrn ausgeschlossen war. Dies ergibt sich zum einen aus dem Schriftverkehr des Beklagten mit dem Beigeladenen im Rahmen des Schiedstellenverfahrens (§ 5 SächsPÜG). Zum anderen erfährt diese Einschätzung eine Bestätigung durch die beim Beklagten dem Kläger übertragenen Aufgabe, die in einer Zuordnung an eine Referatsleitung bestand. Eine eigene Funktion oder konkrete Aufgabenbereiche oder etwa Führungsaufgaben

waren dem Kläger, der sich immerhin im Statusamt A16 befand, nicht übertragen. Auf der Ebene eines Landkreises ist es offenkundig, dass so eine statusgerechte Verwendung nicht erfolgte oder erfolgen konnte.

24

Die rechtswidrige Übernahmeverfügung verletzt den Kläger schließlich in seinen Rechten, weil sie in sein Beamtenverhältnis zum Beigeladenen eingreift.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, Abs. 3 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In dienstrechtlichen Streitigkeiten kann die Beschwerde auch darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung von Landesrecht beruht oder von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts abweicht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in

Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle